

Kurzarbeitergeld - KUG Notwendige Schritte

Die eingeführten neuen Regelungen für das Kurzarbeitergeld treten rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

1. Voraussetzungen prüfen

Prüfen, ob die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld (KUG) vorliegen

Die Voraussetzungen (§§ 95-99 SGB III) lauten:

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall liegt vor
- betriebliche Voraussetzungen sind erfüllt
- persönliche Voraussetzungen sind erfüllt
- Arbeitsunfall ist angezeigt worden

Mindesterfordernisse (§ 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)

- wenn 10 % der Beschäftigten im Betrieb von Arbeitsunfall betroffen sind - bisher 30 % der Belegschaft.
- wenn 10 % erfüllt sind, haben auch die Arbeitnehmer einen Anspruch auf KUG, die weniger als 10 % Ausfall erleiden
- Anspruchszeitraum = Kalendermonat
- Bei Feststellung der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind *nicht* mitzuzählen:
Azubis, Arbeitnehmer in Vollzeitweiterbildungsmaßnahmen mit Unterhalts- oder Übergangsgeld, Heimarbeiter und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse ruhen (z. B. Grundwehr- oder Zivildienstleistende)

2. Arbeitsausfall anzeigen

Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit anzuzeigen.

a) Welche BAfA ist zuständig? Prüfen unter:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen?in=arbeitsagenturen>

b) Formular abrufbar und auszufüllen unter:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Stellungnahme der Geschäftsleitung/Betriebsleitung aus der sich die konkreten Voraussetzungen des Arbeitsausfalles sowie der betrieblichen Folgen detailliert ergeben -> **Punkte B und E 9 der Anzeige**

c) Übermittlung der Anzeige per Telefax und/oder E-Mail genügt / Kontaktdaten unter zuvor genanntem Link:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen?in=arbeitsagenturen>

3. Bearbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit

> Rückmeldung der BAfA, ob Sachverhalt zur Genehmigung von Kurzarbeitergeld genügt.

4. Erstellung der Lohnabrechnung

-> bei sauberer Pflege resultiert hieraus der Antrag auf Gewährung KUG

(Für den Lohnabrechner --> DATEV-Dokumente: 1035533 und 5303311)

5. Erstattung im Zuge des KUG

Höhe des KUG richtet sich nach dem pauschalierten Nettoentgeltausfall im Anspruchszeitraum.

Der pauschalierte Nettoentgeltausfall ist die Differenz zwischen dem pauschalierten SOLL-Entgelt und dem pauschalierten IST-Entgelt.

KUG wird in zwei verschiedenen hohen Leistungssätzen gezahlt:

- 67 % (erhöhter Leistungssatz/Leistungssatz 1) **mit Kind**
Für alle Arbeitnehmer, die **mindestens ein Kind haben** nach § 32 Abs. 1, 3-5 EStG und für Arbeitnehmer, deren Ehegatte mindestens ein Kind hat nach § 32 Abs. 1, 4-5 EStG
- 60 % (allgemeiner Leistungssatz/Leistungssatz 2) **ohne Kind**
Für alle übrigen Arbeitnehmer

Zudem werden dem Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge, die sie auch bei Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet.

6. Dauer

- Gewährung **frühestens ab dem Kalendermonat, in dem die Anzeige über Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist**
- Regelbezugsdauer maximal 12 Monate
- liegen auf dem gesamten Arbeitsmarkt außergewöhnliche Bedingungen vor, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung die Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate verlängern